

## S a t z u n g

der Stadt Triberg im Schwarzwald über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ringmauerweg"

Der Gemeinderat hat am 28.08.19 die Änderung des Bebauungsplanes "Ringmauerweg" unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften beschlossen.

1. §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253);
2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763; geändert durch Verordnung vom 30.12.1986 (BGBl. I S. 2265);
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 30.07.1981 (BGBl. S. 833)
4. §§ 3 Abs. 1, 6, 13 und 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S 770, berichtiges Ges. Bl. 1984 S. 519), in Kraft getreten am 01.04.1984, geändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (Ges. Bl. S. 51) i.d.F. des letzten Änderungsgesetzes.
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 30.10.1983 (GBl. S. 577) i.d.F. des letzten Änderungsgesetzes.

### § 1

#### Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind:

1. der Zeichnerische Teil vom 12.03.1981 (Anlage 2), teilweise genehmigt vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis am 06.10.1982;
2. der Flächennachweis vom 12.03.1981 (Anlage 6)

### § 2

#### Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 25.09.1989 werden:

1. der Zeichnerische Teil ergänzt durch ein Deckblatt
2. der Funktionsplan ergänzt durch ein Deckblatt
3. § 13 Bebauungsvorschriften erhält im Abs. 9 folgende neue Fassung:  
Für die östliche Bebauungszeile, die Grundstücke 1 - 4 - 7  
10 - 11 - 14 wird die Bindung für die Garagenerstellung am  
Ringmauerweg aufgehoben. Die Garagen können auf dem eigenen  
Grundstück innerhalb des Baufensters, auch im Hauptgebäude,  
erstellt werden. Freistehende Garagen sind mit einem Sattel-  
dach zu versehen.  
Bei denjenigen Grundstücken, für die keine Flächen für  
Garagen und Stellplätze festgesetzt wurden, können Garagen  
auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen  
der gesetzlichen Vorschriften errichtet werden (Sondergebiet  
Jugendherberge).

### § 3 Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Mit den unter § 2 nicht geänderten Bestandteilen besteht der  
Bebauungsplan nunmehr aus:

A) Bestandteile der Satzung:

- |                                  |               |                      |
|----------------------------------|---------------|----------------------|
| 1. Zeichnerische Teil M: 1 : 500 | v. 12.03.1981 |                      |
| und die 2. Änderung              | v. 16.04.1984 |                      |
| i.d.F. der 3. Änderung           | v. 25.09.1989 | Anlage 1,<br>1 Blatt |

B) Der Satzung beigefügt:

- |                                     |               |                            |
|-------------------------------------|---------------|----------------------------|
| 1. die "Begründung"                 | v. 13.03.1981 | Anlage 3,<br>Blatt 1-7     |
| 2. die "Begründung" zur 1. Änderung | v. 24.01.1983 | Anlage 3a,<br>1 Blatt      |
| 3. die "Begründung" zur 2. Änderung | v. 16.04.1984 | Anlage 3b,<br>1 Blatt      |
| 4. die "Begründung" zu 3. Änderung  | v. 25.09.1989 | Anlage 3c,<br>Blatt 1 u. 2 |

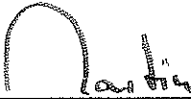
### § 4 Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig i.S. des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund § 73  
LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Triberg im Schwarzwald, den 25. September 1989

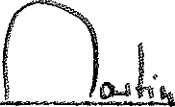
  
K. Martin  
Bürgermeister

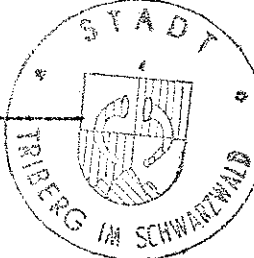


B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Satzung der Stadt Triberg im Schwarzwald über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Ringmauerweg" vom 28.3.1989 wurde im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Triberg im Schwarzwald am 6. Oktober 1989 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wurde mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Triberg im Schwarzwald, 23. August 1990

  
K. Martin  
Bürgermeister



Fertigung...<sup>4</sup>.....  
Anlage.....<sup>2</sup>.....  
Blatt-Nr. ~~1~~<sup>2</sup>.....

**Begründung:**

zum Bebauungsplan "Ringmauerweg - 3. Änderung -" der Stadt  
Triberg

Anlaß der Planänderung:

Die Erschließung der zweiten Bauzeile im Baugebiet "Ringmauerweg", die östlich gelegen ist, erfolgte bisher über den Ringmauerweg in drei Fußwege, da die Anlegung einer Erschließungsstraße im östlichen Teil des Ringmauerweges bisher nicht möglich war. Im Zuge der Verkaufsverhandlungen zur Bebauung der Bauplätze hat sich nunmehr gezeigt, daß die oberen Baugrundstücke nur schwer zu verkaufen waren. Auch haben sich durch Windwurf und durch Verhandlungen mit Grundstückseigentümern neue Aspekte zur Nutzung des Waldweges in Abänderung der früheren Festlegungen des Bebauungsplanes ergeben. Es wurden Verhandlungen mit der Forstverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen, die dazu führten, daß nordöstlich der zweiten Bauzeile des Bebauungsplangebietes eine Erschließungsstraße angelegt werden kann. Desweiteren haben Verhandlungen mit dem Jugendherbergswerk ergeben, daß östlich sowie nordöstlich der Jugendherberge der vorhandene Waldweg als Erschließungsweg ausgebaut werden kann, wobei jedoch der nordöstliche Waldtrauf unbedingt erhalten bleiben muß. Der vorhandene Waldweg bleibt in teilweise geänderter Linienführung zur Holzbringung erhalten.

In den Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und Bauinteressenten wurde gewünscht, daß die Erschließung der Grundstücke nunmehr über diese Erschließungsstraße erfolgt, ebenfalls sollten Garagen, die nach der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes entlang dem Ringmauerweg festgelegt waren, auf dem Grundstück erstellt werden dürfen, auch außerhalb des festgelegten Baufensters. Hierdurch können die Garagenmassierungen entlang des Ringmauerweges weitgehend vermieden werden, was zu einer erheblichen Verkehrsentslastung des Ringmauerweges führen wird.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat zu dieser 3. Planänderung entschlossen, um die Realisierung des Bebauungsplanes sicherzustellen.

Technik der Planänderung:

Der Gestaltungsplan und Zeichnerische Teil erhält ein Deckblatt, das die Anlegung des neuen Erschließungsweges enthält.

Die Satzung im § 13 wird so neu gefaßt, daß die jetzt über den neuen Erschließungsweg anfahrbaren Grundstücke auf diesen Grundstücken Garagen erstellen können. Die Bindung an Garagenbauflächen entlang des Ringmauerweges wie im Zeichnerischen Teil dargestellt, wird aufgehoben.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und davon ausgegangen werden kann, daß die Änderung im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgt, liegen die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB vor.

Kosten:

Der Stadt Triberg entstehen durch die Planänderung für den Straßenbau mit Straßenbeleuchtung und Entwässerung Kosten in Höhe von insgesamt 175.000,00 DM. Die Finanzierung der Erschließung ist durch rechtzeitige Einstellung der erforderlichen Mittel im Gemeindehaushalt gesichert.

Stadt Triberg im Schwarzwald, den 25. September 1989



---

K. Martin  
Bürgermeister

